

Mit Verdachts- und Bagatellkündigungen wird der Willkür Tür und Tor geöffnet

Die Weltwirtschaftskrise: viele Menschen haben erkannt, dass der Kapitalismus nicht in der Lage ist, auch nur die elementarsten Grundbedürfnisse der Menschen zu befriedigen. Milliarden von Steuergeldern wurden zur Rettung des Kapitalismus ausgegeben. Je stärker sich die soziale und wirtschaftliche Krise zuspitzt, desto offener zeigt die Justiz - wie einst in der Weimarer Republik - wieder ihren Klassencharakter.

„Das Drama um die Sekretärin Magdalene M. (59). Wieder einmal wurde knallhart gekündigt, diesmal wegen zwei läppischer Frikadellen vom Firmen-Catering. Doch was viele Arbeitnehmer als Bagatelle betrachten, sehen Chefs mitunter ganz anders – und auch die Arbeitsgerichte! Kugelschreiber, Klopapier, Kaffeepulver – es sind vielleicht Kleinigkeiten (...) Streng genommen kann Sie schon eine mitgenommene Büroklammer aus dem Job katapultieren! Mögliche Konsequenz: Sie könnten fristlos gekündigt werden! Auch gefährlich: Beobachten Sie solch eine Tat und melden sie nicht, werden Sie zum Mitwisser.“ (Bild, 08.10.2009)

Jeder Dritte in Plötzensee sitzt wegen Schwarzfahrens: Jedes Jahr müssen Hunderte ins Gefängnis, weil sie BVG-Strafen nicht zahlten. Und das trotz der chronischen Überbelegung der Berliner Haftanstalten.

Mit was für einem heruntergekommenen Rechtsempfinden müssen wir leben, wenn wir das Strafmaß für den wegen Millionenbetrugs/-unterschlagung verurteilten Zumwinkel mit den bestraften kleinen Schwarzfahrern in Berlin und anderswo vergleichen?

Emmely und die Klassenjustiz

Die fristlose Kündigung der Berliner Supermarkt-Kassiererin Barbara E. - "Emmely" genannt - ist in einer breiten Öffentlichkeit auf Empörung gestoßen. Die 50-Jährige wurde nach 30 jähriger Betriebszugehörigkeit entlassen, weil sie verdächtigt wurde, liegengelassene Pfandbons im Wert von 1,30 Euro eingelöst zu haben. Das Arbeitsgericht und in der Berufungsinstanz auch das Landesarbeitsgericht Berlin haben die Kündigung bestätigt.

Hintergrund der öffentlichen Aufmerksamkeit, die der Fall erregte, ist die internationale Finanz- und Wirtschaftskrise. Die Verantwortlichen für diese Krise haben kaum etwas zu befürchten, das Leben einer Kassiererin wird dagegen wegen einer Bagatelle mit dem Segen der Gerichte zerstört. Der Fall Emmely ist aber kein Einzelfall.

Der Klassencharakter des Urteils gegen Emmely beruht nicht nur darauf, dass die Richter ihren Ermessensspielraum höchst einseitig gegen die Kassiererin ausgelegt haben. Er zeigt sich auch in der geltenden Rechtspraxis.

So gilt im Arbeitsrecht der Grundsatz "Im Zweifel für den Angeklagten" nicht. Der bloße Verdacht eines Fehlverhaltens reicht für eine Kündigung aus, auch wenn das bedeutet: Einen Arbeitsplatz findet sie nicht mehr.

Barbara E. hatte ihrem Arbeitgeber vorgeworfen, sie sei in Wirklichkeit wegen eines Streiks im Einzelhandel gekündigt worden, an dem sie teilgenommen hatte und wegen dem sie und andere Streikteilnehmer nicht zu einer Betriebsfeier eingeladen worden war. Und hier liegt wohl auch der Grund ihrer Kündigung. Selbstbewusste und gewerkschaftlich engagierte Mitarbeiter sind nicht gefragt. Und die Klassenjustiz öffnet der unternehmerischen Willkür Tür und Tor. (Es gab allerdings schon Zeiten, in denen deutsche Gerichte „Hühnerdiebe“ zum Tode verurteilten)
Bei Bankern und Managern werden völlig andere Maßstäbe angewandt als bei einer Kassiererin.

„Verdachtskündigung“

Die Geburtsstunde der Verdachtskündigung wird allgemein in einer Entscheidung des Reichshandelsgerichts vom November 1871 gesehen. In der Weimarer Republik hat das Reichsarbeitsgericht anfänglich die Verdachtskündigung abgelehnt. Ab etwa 1934 finden sich die

ersten Entscheidungen – jetzt unter faschistischer Fahne – die den bloßen Verdacht einer schweren Verfehlung bzw. Straftat als Kündigungsgrund ausreichen ließen. Diese Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts hat das Bundesarbeitsgericht übernommen: Die erste Entscheidung zur Verdachtskündigung stammt von Mai 1955. Eine nähere Begründung der Verdachtskündigung findet sich erstmals in einer Entscheidung von Juni 1964.

Die der Verdachtskündigung zugrundeliegende Voraussetzung einer Vertrauensbeziehung und die im deutschen Arbeitsrecht von Beschäftigten abverlangten Loyalitätspflichten sind undemokratisch und wirken autoritär.

Die faktische Umkehrung der Beweispflicht macht eine erfolgreiche Verteidigung des Arbeitsverhältnisses in den meisten Fällen unmöglich. Die Verdachtskündigung ist damit ein Geschenk des deutschen Arbeitsrechts an die Unternehmen, die mit diesem Instrument widerständige Beschäftigte loswerden können. Und genau dazu wird sie nach unserer Erfahrung auch eingesetzt. Streik- und Koalitionsrecht werden damit in den Bereichen, in denen die Beschäftigten auf den Schutz des Arbeitsrechts angewiesen sind, zum Papiertiger.

Aber was ist denn dann mit den Rechtsstaatsprinzipien?

Verfahren wegen geringfügiger Eigentumsdelikte werden von den Staatsanwaltschaften eingestellt, etwas höherwertige Eigentumsdelikte vom Strafrecht gar nicht oder durch eine Strafe geahndet, die geringer wäre, als sie z. B. einer Kündigung aus 31 Jahren Arbeitsverhältnissen und einer Aussicht auf Jahrzehnte mit Hartz 4 entspricht. Obwohl also im Strafrecht mit keiner oder geringerer Strafe zu rechnen wäre, gälten im Strafrecht aber auch die Unschuldsvermutung und damit der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“.

Die vom Arbeitgeber vorgebrachten Verdächtigungen bleiben im wahrscheinlichen Fall der Niederlage im Kündigungsschutzverfahren ein Leben lang am gekündigten Arbeitnehmer kleben. Und das, obwohl der Vorwurf, um den es geht, nie bewiesen wurde.

Das „Bundes Arbeits Gericht“ wird nicht müde zu betonen, dass dem Urteil eine Interessenabwägung zugrunde liegen muss. Diese soll auch die Beschäftigungszeit der Gekündigten berücksichtigen. In der Praxis fallen diese Abwägungen jedoch monoton zu Ungunsten der Beschäftigten aus. Es wird immer einseitig die Frage gestellt, ob die Weiterbeschäftigung dem Arbeitgeber zugemutet werden kann. Nie wird die Frage gestellt, ob der Beschäftigten die Kündigung zugemutet werden kann.

Das BAG spricht in seinen Urteilen zur Verdachtskündigung selbst von „Abschreckung“ und verfolgt damit selbst einen originär strafrechtlichen Zweck. Die Rechtsprechung des BAG läuft auf eine dem Strafrecht gleichkommende oder es übertreffende Sanktionierung unter Missachtung unverzichtbarer strafrechtlicher Prinzipien wie der Unschuldsvermutung, Ermittlungen durch eine unabhängige Exekutive etc. hinaus. Unter dem Vorwand eines rein zivilrechtlichen Verfahrens kann so das BAG gegen einen Verdächtigen urteilen, wo eine Verurteilung nach dem Strafrecht ausgeschlossen ist.

Keine „Verdachtskündigungen“ mehr – Alle gemeinsam gegen das Kapital und die Klassenjustiz !

KPD/ML



**39034 Magdeburg
PSF: 351102
www.kpd-ml.org**